

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.96 vom 12. Juni 2024**

Ag Versicherungsgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2024.96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.96)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.96 du 12 juin 2024

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.96 del 12 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

April 1996 eine halbe Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV). Im Rahmen einer Rentenrevision stellte die Beschwerdegegnerin die laufende Rente mit Verfügung vom 8. Oktober 2010 ein und bestätigte dies mit Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2010. Dieser Entscheid wurde im Verfahren VBE.2012.176 mit Urteil vom 31. Mai 2012, bestätigt durch das Bundesgericht mit Urteil 8C\_549/2012 vom 12. Dezember 2012, mangels Revisionsgrund aufgehoben, wodurch die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine Unfallinvalidenrente in Höhe von 80 % hatte.

### **E. 1.1**

Die 1958 geborene Beschwerdeführerin bezieht seit 1. Juni 1998 aufgrund eines Unfalls vom 27. Dezember 1994 gestützt auf einen in Verfügungsform verfassten Vergleich zwischen der Beschwerdeführerin und der Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin (B.\_\_\_\_\_) vom 19. Mai 1998 eine Rente der Unfallversicherung bei einem Invaliditätsgrad von 80 % in Höhe von monatlich Fr. 2'985.00 zuzüglich Teuerungszulage. Zudem bezog sie vom 1. Oktober 1995 bis am 31. März 1996 eine ganze und ab

### **E. 1.1.1**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 52 Abs. 1 ATSG gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden kann, soweit es sich nicht um prozess- und verfahrensleitende Verfügungen handelt (vgl. hierzu LOCHER/GÄCHTER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2014, § 71 Rz. 51 ff.). Das Einspracheverfahren wird durch Erlass eines Einspracheentscheids abgeschlossen. Dieser Einspracheentscheid tritt im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren an die Stelle der einspracheweise angefochtenen Verfügung (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 74 zu Art. 52 ATSG). Die Verfügung, soweit angefochten, hat mit Erlass des Einspracheentscheids jede rechtliche Bedeutung verloren (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C\_848/2019 vom 24. September 2020 E. 1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat in diesem Sinne jedoch mehrfach entschieden, dass es überspitzt formalistisch sei, eine Prozessklärung buchstabengetreu auszulegen, ohne zu fragen, welcher Sinn ihr vernünftigerweise beizumessen sei (BGE 113 Ia 94 E. 2 S. 96 f. mit Hinweisen; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 5A\_723/2016 vom 20. Oktober 2017 E. 3.2, 2D\_9/2017 vom 3. Oktober 2017 E. 2.3 und 1C\_33/2017 vom 23. Juni 2017 E. 2.2.3). Unter Umständen ist ein Antrag daher mittels Beizug der Beschwerdebegründung nach Treu und Glauben zu ergänzen oder zu korrigieren (vgl. BGE 136 V 131 E. 1.2 S. 135 f. und 105 II 149 E 2a S. 152 f. mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_993/2017 vom

### **E. 1.1.2**

Die Beschwerdeführerin beantragt in ihren Rechtsbegehren explizit die Aufhebung der Verfügung vom 17. März 2022. Auch wenn die vorangehend dargelegten Grundsätze (vgl. E. 1.1.1. hiervor) insbesondere für Laienbeschwerden gelten und Eingaben eines Rechtsanwalts/einer Rechtsan-

- wältin oder einer rechtskundigen Vertretung bei gleichen Kriterien strengeren Anforderungen unterliegen (ANDRÉ MOSER, in Auer/Müller/Schindler, a.a.O., N. 1 zu Art. 52 VwVG mit Hinweisen), ist vorliegend, obwohl die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten ist, aufgrund der Begründung der Beschwerdeschrift davon auszugehen, dass sie die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 8. Januar 2024 (Vernehmlassungsbeilage Korrespondenz [VBK] 164) verlangt.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin erreichte am 17. Januar 2022 das ordentliche AHV-Rentenalter. Mit Verfügung vom 17. Januar 2022 sprach ihr die Ausgleichskasse C. \_\_\_\_\_ eine ordentliche Altersrente in Höhe von monatlich Fr. 2'027.00 mit Wirkung ab 1. Februar 2022 zu. In der Folge berechnete die Beschwerdegegnerin die Rente der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 17. März 2022 neu, indem sie ab 1. Februar 2022 die ausbezahlte AHV-Rente an die Unfallinvalidenrente anrechnete, eine Komplementärrente von 90 % des versicherten Verdienstes berechnete und dadurch einen Anspruch in Höhe von Fr. 2'803.30 zuzüglich Teuerungszulage pro Monat ermittelte. Die dagegen erhobene Einsprache wies die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 8. Januar 2024 ab.

#### **E. 1.2.1**

Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Vernehmlassung vor, es sei fraglich, ob auf die Beschwerde überhaupt einzutreten sei, da sich die Beschwerdeführerin nicht mit dem Einspracheentscheid vom 8. Januar 2024 (VBK 164) auseinandersetze (Vernehmlassung S. 3).

#### **E. 1.2.2**

Eine Beschwerde hat gemäss Art. 61 lit. b ATSG unter anderem ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung dessen zu enthalten (vgl. auch § 43 Abs. 2 VRPG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nach § 4 VRPG (vgl. zu dessen Anwendbarkeit Art. 61 ATSG) gelten bei der Anwendung des Rechts Treu und Glauben. Daher sind an die Begründung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, dies vor allem auch in Hinblick darauf, dass die Ermittlung des massgebenden Sachverhaltes sowie die Rechtsanwendung durch das Versicherungsgericht von Amtes wegen zu erfolgen hat (Art. 61 lit. c ATSG), das Versicherungsgericht somit nicht an die Begehren der Parteien gebunden ist (Art. 61 lit. d ATSG). Es muss aus der Begründung hervorgehen, was verlangt wird und auf welche Tatsachen sich der Beschwerdeführende beruft, wobei sich die Begründung sachbezogen mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen muss (vgl. SUSANNE BOLLINGER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2020, N. 30 zu Art. 61 ATSG).

#### **E. 1.2.3**

Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 8. Januar 2024 (VBK 164) entspricht ausser einem zusätzlichen Verweis auf BGE 130 V 39 inhaltlich der Verfügung vom 17. März 2022 (VBK 160). Es kann der Beschwerdeführerin nicht vorgeworfen

werden, dass ihre Beschwerde inhaltlich ebenfalls nahe an der Einsprache vom 2. Mai 2022 (VBK 161) bleibt, wenn die Beschwerdegegnerin ihren Einspracheentscheid inhaltlich nahezu identisch begründet. Die Beschwerdeführerin setzt sich zudem in ihrer Beschwerde mit obigem Bundesgerichtsentscheid auseinander (vgl. Beschwerde S. 7 f.). Somit liegt eine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Einspracheentscheid vom 8. Januar 2024 vor und auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist einzutreten.

- 5 -

### **E. 1.3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Unfallinvalidenrente der Beschwerdeführerin mit Einspracheentscheid vom 8. Januar 2024 (VBK 164) zu Recht per 1. Februar 2022 aufgrund eines erstmaligen Zusammentreffens mit einer Altersrente der AHV neu berechnete und seither als reduzierte Komplementärrente auszahlt. 2.

### **E. 2**

Es sei der Beschwerdeführerin ab 1.2.2022 weiterhin die bisher gewährte UVG-Rente auszurichten.

#### **E. 2.1**

Ihren Einspracheentscheid vom 8. Januar 2024 (VBK 164) begründete die Beschwerdegegnerin damit, dass bis zum Erreichen des AHV-Alters der sogenannte Höchstanspruch zur Anwendung gelangt sei und im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses (Verfügung vom 19. Mai 1998; VBK 61) nicht von einem erstmaligen Zusammentreffen einer UVG-Invalidenrente mit einer Rente der 1. Säule im Sinne von Art. 20 Abs. 2 UVG auszugehen sei (VBK 164 S. 4). Folglich sei erstmals bei der Ablösung der IV- durch eine AHV-Rente eine Komplementärrente zu berechnen (VBK 164 S. 5). Dabei errechnete die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf eine monatliche Komplementärrente von Fr. 2'803.30 (VBK 160 S. 2)

#### **E. 2.2**

Nach Art. 20 Abs. 1 UVG beträgt die Invalidenrente bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), so wird ihm eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV, höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag ("echte" Komplementärrente; vgl. Art. 15 Abs. 2 UVG). Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder AHV-Rente festgesetzt (Art. 20 Abs. 2 UVG). Ist der nach Art. 20 Abs. 1 UVG berechnete Betrag niedriger, fällt die Komplementärrente gleich hoch aus, wie wenn kein Koordinationsfall vorliegt, es handelt sich aber gleichwohl um eine ("unechte") Komplementärrente, welche den entsprechenden Regeln unterliegt (vgl. THOMAS FLÜCKIGER, in: Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, 2019, N. 15 zu Art. 20 UVG).

#### **E. 2.3**

Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 UVG hat der Bundesrat in Art. 31 ff. UVV nähere Vorschriften zur Anpassung und Berechnung der Komplementärrenten erlassen. Bei der Berechnung der Komplementärrente wird nur jener Teil der Rente der Invalidenversicherung

berücksichtigt, welcher die obligatorisch versicherte Tätigkeit abgilt (Art. 32 Abs. 1 UVV). Wird eine IV-Rente ausschliesslich krankheitsbedingt ausbezahlt, hat diese für die Berechnung einer allfälligen Überentschädigung unberücksichtigt zu bleiben (vgl. BGE 130 V 39 E. 4.2 S. 44). Komplementärrenten sind den veränderten

- 6 - Verhältnissen unter anderem anzupassen, wenn die Rente der AHV oder IV infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen erhöht oder herabgesetzt wird (Art. 33 Abs. 2 lit. b UVV). Bei einer Umwandlung einer Rente der IV in eine Altersrente der AHV erfolgt jedoch keine Neuberechnung der Komplementärrente (Art. 33 Abs. 1 IVV). 3. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass unter Berücksichtigung der damaligen Umstände bei der Rentenzusprache der Höchstanspruch gemäss ordentlicher Berechnung nach Art. 20 Abs. 1 UVG zur Anwendung gelangt und die Entschädigungsgrenze von 90 % nicht überschritten worden sei, bedeute nicht, dass überhaupt kein Koordinationsfall vorgelegen habe. Die entrichtete UVG-Rente sei demnach als (unechte) Komplementärrente zu qualifizieren, was nicht dadurch berührt werde, dass die Parteien die Komplementärrente nicht als solche bezeichnet hätten (Beschwerde S. 6). Art. 33 Abs. 1 UVV sehe vor, dass bei einer Umwandlung einer Rente der IV in eine Altersrente der AHV keine Neuberechnung der Komplementärrente erfolge. Dabei werde nicht zwingend die Ausrichtung einer echten Komplementärrente vorausgesetzt, womit feststehe, dass die Beschwerdeführerin bereits vor dem AHV-Altersrentenanspruch Anspruch auf eine Komplementärrente gehabt habe (Beschwerde S. 7 f.). Da die Ausrichtung der IV-Rente nicht rein krankheitsbedingt erfolgt sei, seit Entstehung des Rentenanspruchs keine Erhöhung oder Anpassung des Invaliditätsgrades stattgefunden habe und auch die Berechnung der AHV-Rente weiterhin auf denselben massgebenden Grundlagen beruhe wie die Berechnung der IV-Rente, liege zusammengefasst kein Anpassungsgrund vor und die Beschwerdeführerin habe weiterhin Anspruch auf die bisherige Rente in Höhe von jährlich Fr. 35'811.00 (Beschwerde S. 8 f.). 4. 4.1. Einig sind sich die Parteien darin, dass der (mit Urteil des Bundesgerichts 8C\_727/2011 vom 1. März 2012 bestätigte) Vergleich vom 19. Mai 1998 (VBK 61) heute weiterhin in Kraft und für beide Seiten bindend ist und somit auch im Grundsatz weiterhin Anspruch auf eine Rente der Unfallversicherung bei einem Invaliditätsgrad von 80 % besteht (vgl. Vernehmlassung S. 3 f.; Replik S. 3). 4.2. 4.2.1. Die Beschwerdegegnerin führte in ihrem Einspracheentscheid vom

### **E. 3**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

- 3 -

### **E. 5**

Oktober 2018 E. 1.2 und ANDRÉ MOSER, in Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, N. 1 zu Art. 52 VwVG mit Hinweisen).

#### **E. 5.1**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Januar 2024 aufzuheben. Die Beschwerdeführerin hat auch nach dem 1. Februar 2022 weiterhin Anspruch auf die bisherige Unfallinvalidenrente gemäss Verfügung vom 19. Mai 1998 in Höhe von jährlich Fr. 35'811.00 zuzüglich Teuerungszulage.

## **E. 5.2**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

## **E. 5.3**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom

## **E. 8**

Januar 2024 aufgehoben. Die Beschwerdeführerin hat weiterhin Anspruch auf die bisherige Unfallinvalidenrente gemäss Verfügung vom 19. Mai 1998 in Höhe von jährlich Fr. 35'811.00 zuzüglich Teuerungszulage. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'500.00 zu bezahlen.

- 10 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 12. Juni 2024  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer  
Der Präsident: Der  
Gerichtsschreiber: Kathriner Bächli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.